Bericht No. 3.

Bremen, 12. März 1910.

Bericht der Kommission

wegen Gewährung der Jahrgeldsberechtigung an die Luken-, Ladungs-, Schiffs- und Proviantbesichtiger in Bremen und Bremerhaven.

Mitglieder: Die Herren C. Adam jun., H. Addicks, Fr. Garves, J. Grimmenstein, C. A. Jacobi, P. Kohls, D. Kruse, R. Meyer, Richter A. v. Spreckelsen.

Als Senatskommissar nahm an den Verhandlungen Herr Senator Stadtländer teil.

Die Behörde für das Auswanderungswesen hat unterm 26. Januar 1910 beantragt:

> Senat und Bürgerschaft wollen den Luken-, Ladungs-, Schiffs- und Proviantbesichtigern in Bremen und Bremerhaven die Jahrgeldsberechtigung gemäß den Vorschriften des Beamtengesetzes und des Gesetzes, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten vom 28. März 1909 verleihen,

und die Bürgerschaft hat am 9. Februar 1910 beschlossen, die Vorlage zur Prüfung und Berichterstattung an eine Kommission von 9 Mitgliedern zu verweisen.

Die Kommission hat es auf Grund der in der Bürgerschaft vorhergegangenen Verhandlung insbesondere für ihre Aufgabe erachtet zu prüfen, ob die angegebenen hohen Nebeneinnahmen von zwei der Bremerhavener Angestellten richtig sind, ob man ihnen die Jahrgeldsberechtigung gewähren und ob eine Aenderung der jetzigen Einrichtung wünschenswert sein sollte.

Die Behörde für das Auswanderungswesen hat die Einrichtung getroffen, daß die Angestellten ihre sämtlichen Nebeneinnahmen, die sie außer ihrem Gehalt beziehen, der Behörde aufgeben müssen und zu diesen anzeigepflichtigen Nebeneinnahmen gehören die Gebühren für Besichtigung von in englischen Häfen verkehrenden deutschen Schiffen und auch für Besichtigung havarierter Baumwolle, deren bedeutende Höhe in der Bürgerschaft besonders hervorgehoben wurde.

Die jährlichen Nebeneinnahmen der Besichtiger in Bremen haben außer ihrem Gehalt nur einige 100 ℳ. betragen, in Bremerhaven aber seit 1900 sich zwischen 1000 und 3700 ℳ. bewegt; in den Jahren 1907 und 1908 haben zwei Besichtiger in Bremerhaven außerdem für Vermessungen und Besichtigungen, die auf Grund eines neuen englischen Gesetzes erforderlich sind, Nebeneinnahmen von etwa 4000 bis 6000 ℳ. gehabt. Für das Jahr 1909 hat noch kein Abschluß vorgelegen; es ist indessen anzunehmen, daß diese Nebeneinnahmen wieder die letztgenannte Ziffer annähernd erreicht haben. Die mit dem Jahre 1907 zugunsten der zwei Bremerhavener Besichtiger eingetretene erheblich erhöhte Nebeneinnahme hängt mit dem damals in England in Verbindung mit dem Gesetz über die Tiefladelinie der Seeschiffe erlassenen gesetzlichen Vorschriften über die Vermessung und Besichtigung aller Seeschiffe zusammen, die in irgend einen Hafen in England oder in seinen Kolonien einlaufen und zwar unter sehr strengen und komplizierten Vorschriften, die für die deutschen Reedereien sehr kostspieliger und lästiger Natur sind und auch an die technische Befähigung der Schiffsmesser sehr erhebliche Anforderungen stellen. Dank

den Bemühungen unserer Reichsbehörde kam es seinerzeit mit England zu einer Verständigung, wonach deutsche Schiffe durch für den Zweck als genügend befähigte Besichtiger neu vermessen und besichtigt werden dürfen, mit der weiteren Bewilligung, daß die Vermessung nicht in englischen Häfen selbst zu geschehen braucht, wodurch den deutschen Reedern viel Zeit und auch Kosten für die sehr teuren englischen Zertifikate erspart werden.

Nach den damals zwischen dem Reich und Bremen geführten Verhandlungen sind für Bremerhaven die Herren Ihlder und Heinks als Schiffsvermesser nach den englischen Vorschriften zugelassen, nachdem ihre Befähigung nachgewiesen war. Die seit der Einführung des englischen Gesetzes für diese beiden Schiffsmesser schnell gestiegenen Nebeneinnahmen haben natürlich auch eine außerordentlich große Arbeit und beschwerliche Reisen ins Ausland, die sich bis zum Mittelmeer erstreckt haben, mit sich gebracht, da die zu vermessenden Schiffe in zahlreichen Fällen im Auslande aufgesucht werden müssen. Die Gebühren sind also nicht leicht verdient, sondern haben eine angestrengte Arbeit gekostet.

In der Kommission wurde angeregt und auch beantragt, aus den Stellen Beamtenstellen mit festem Gehalt und Ruhegehalt zu machen. Nach eingehender Beratung wurde aber der darauf bezügliche Antrag wieder zurückgezogen, weil die ständige Dauer der Arbeiten als eine Folge des erwähnten englischen Gesetzes durchaus nicht sicher ist und weil, wenn das Gesetz wieder aufgehoben werden sollte, die Nebeneinnahmen wieder abnehmen. Auch werden Beamte, die fest angestellt worden sind, nicht geneigt sein, so anstrengend zu arbeiten, wie die jetzt Angestellten in ihrem eigenen Interesse tun, sondern es ist anzunehmen, daß es nicht lange dauern würde, bis man Anstellung von weiteren Beamten verlangte. Es kann dann leicht eine finanzielle Belastung des Staates durch eine solche Neuregelung eintreten und zwar um so eher, als die jetzigen Nebeneinnahmen nicht der Art sind, daß sich die vermehrte Anstellung von Beamten dann noch bezahlt machen würde.

Für die Gewährung der Jahrgeldsberechtigung erklärte sich die Kommission zustimmend, und nach Besprechung aller in Frage kommenden Verhältnisse ging die Meinung dahin, daß alle Angestellte gleich behandelt werden müssen und daß man wegen der höheren Nebeneinnahmen keinen Unterschied machen dürfe.

Es wurde dann die Frage behandelt, ob es sich empfehle, einen Teil der Nebeneinnahmen, welche die beiden Bremerhavener Schiffsmesser auf Grund des englischen Gesetzes beziehen, an die Behörde für das Auswanderungswesen abzuführen, und hat die Kommission beschlossen, den unten stehenden Antrag einzubringen.

In der Kommission wurde noch bemängelt, daß die Besichtigung beschädigter Güter, speziell der Baumwolle, in Bremerhaven fast ausschließlich von den fraglichen Angestellten ausgeübt wird. Die Sache wurde dahin aufgeklärt, daß in Bremerhaven eigentliche Küpermeister nicht vorhanden sind, sondern nur Angestellte der Spediteure, und daß es den Eigentümern oder Empfängern solcher havarierter Baumwolle ꝛc. nicht gleich sein kann, ob dieselbe von Angestellten der Konkurrenz oder von unabhängigen Besichtigern abtaxiert wird.

Hiernach empfiehlt die Kommission der Bürgerschaft die Annahme des Antrags der Behörde für das Auswanderungswesen vom 26. Januar 1910, betreffend die Gewährung von Jahrgeldsberechtigung an die angestellten Luken-, Ladungs- Schiffs- und Proviantbesichtiger in Bremen und Bremerhaven und stellt ferner folgenden Antrag:

> Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Behörde für das Auswanderungswesen mit einem Bericht zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, einen Teil der Gebühren aus den Schiffsvermessungen, welche auf Grund der englischen Gesetze stattfinden, an die Behörde für das Auswanderungswesen abzuführen.

Die Kommission.